

-mittel und -hilfsmittel sowie Verpackungsmaschinen, für die Sicherung der Proportionen zwischen den verschiedenen Werkstoffen und Erzeugnissen sowie für die Herausgabe entsprechender Orientierungsziffern, Direktiven und Aufgaben an die zentralen Staatsorgane.

§ 8

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Sicherung der proportionalen Entwicklung des Verpackungswesens in den ihm unterstellten Industriezweigen auf der Grundlage der Direktiven und Orientierungsziffern der Perspektiv- und Jahrespläne.

(2) Die Abteilungen des Volkswirtschaftsrates sind, entsprechend dem Produktionsprinzip, für die Produktion von Verpackungswerkstoffen, -mittein und -hilfsmitteln sowie Verpackungsmaschinen verantwortlich. Darüber hinausgehende Aufgaben der Koordinierung auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung einschließlich Standardisierung, Kapazitätserweiterung und Produktion werden von der Abteilung Holz/Papier/Polygrafie wahrgenommen.

(3) Die bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 2 notwendigen Weisungen gegenüber den zuständigen Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates erfolgen durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

§ 9

Die Festlegungen im § 8 gelten sinngemäß für andere zentrale Staatsorgane, die Aufkommen an Verpackungswerkstoffen, -mittein und -hilfsmitteln sowie Verpackungsmaschinen einschließlich Import haben.

§ 10

(1) Die in den §§ 12 und 13 genannten WB sind verantwortlich für die Forschung und Entwicklung einschließlich Standardisierung, Kapazitätserweiterung und Produktion von Verpackungswerkstoffen, -mittein und -hilfsmitteln.

(2) Über den Verantwortungsbereich einer WB hinausgehende Aufgaben der Koordinierung sind von der WB Verpackung wahrzunehmen. Die jetzige WB Verpackungsmittel, Sitz Leipzig, wird in WB Verpackung umbenannt.

(3) Zur Einflußnahme auf das bedarfsgerechte Aufkommen von allen austauschbaren Verpackungsmitteln sowie zur Durchsetzung der rationellen Anwendung von neuen Verpackungsmitteln hat die WB Verpackung, nach den im jeweils gültigen Bilanzverzeichnis getroffenen Festlegungen, Verpackungsmittel komplexe zu bilanzieren. Grundlage für diese Komplexbilanzen sind die von den zuständigen Bilanzorganen vorzulegenden Einzelbilanzen, die entsprechend den Ergebnissen der komplexen Bilanzierung zu verändern sind. Die methodischen Bestimmungen hierzu sind in die Bilanzordnung aufzunehmen.

(4) Das Institut für Verpackung ist für alle Grundsatzfragen des Verpackungswesens, insbesondere für die Koordinierung, Anleitung und Kontrolle aller Institute, die sich mit Verpackungsfragen beschäftigen, zuständig. Im Institut für Verpackung ist ein verpackungs-

technischer Beratungsdienst zur Beratung der verpackenden Industrie in allen Verpackungsfragen einzurichten.

§ 11

(1) Zur Unterstützung der Planung und Leitung auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung für das Gesamtgebiet des Verpackungswesens ist der Zentrale Arbeitskreis für Forschung und Technik „Verpackungstechnik“ beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik in einen Zentralen Arbeitskreis „Verpackung“ mit einer umfassenderen Aufgabenstellung umzubilden. Der Zentrale Arbeitskreis „Verpackung“ unterstützt die WB Verpackung gemäß den planmethodischen Bestimmungen bei der Koordinierung der Aufgaben der Pläne Neue Technik.

(2) Alle Themen der Verpackungsforschung sind zur Abstimmung und Koordinierung dem Institut für Verpackung zuzuleiten. Die erforderlichen Vorschriften sind in den methodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung des Planes Neue Technik aufzunehmen.

Teil IV

Organisation des Verpackungswesens

§ 12

(1) Die Verantwortung für die Produktion der verschiedensten Verpackungswerkstoffe regelt sich gemäß § 3 Abs. 1 Die WB sind für die Durchführung der erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich Standardisierung, Kapazitätserweiterungen und Produktionsaufgaben des Verpackungswesens in ihrem Industriezweig verantwortlich.

(2) Für die Forschung und Entwicklung einschließlich Standardisierung, Kapazitätserweiterung und Produktion der verschiedenen Verpackungs Werkstoffe tragen folgende WB die Verantwortung:

Verpackungswerkstoffe aus:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Papier, Karton, Pappe | WB Zellstoff/Papier/
Pappe, |
| b) Plaste | |
| — Polyofin-, Polyester-
und PVC-Hart-
folien | WB Elektrochemie und
Plaste |
| — Polyamidfolien | WB Chemiefaser und
Fotochemie |
| — PVC-Weichfolien | WB Leder und Kunst-
leder |
| — Folien auf Zellu-
losebasis | WB Chemiefaser und
Fotochemie, |
| c) Metall | |
| — Aluminiumbleche,
-folien, -ronden,
-bützen, -band | WB NE-Metallindustrie |
| — Fein-, Grobbleche,
Konservenband | WB Stahl- und Walz-
werke, |